

Sonniges Grundstück für Bungalow in Mantscha mit Planung und Baugenehmigung



Grundstück für Bungalow

Objektnummer: 2278_6266

Eine Immobilie von RE/MAX Nova in Graz und Laßnitzhöhe

Zahlen, Daten, Fakten

Art: Grundstück - Baugrund Eigenheim
Land: Österreich
PLZ/Ort: 8054 Mantscha
Kaufpreis: 99.000,00 €
Provisionsangabe:
3.00 %

Ihr Ansprechpartner



Ruth Friedrich

RE/MAX Nova in Graz und Laßnitzhöhe
Weblinger Gürtel 25 - EG/TOP 73
8054 Graz

T +43 316 28 29 08 316282908
H +43 664/133 28 53

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Informationen oder einen Besichtigungstermin zur Verfügung.



RE/MAX



RE/MAX



RE/MAX



Objektbeschreibung

Sonniges Bau - Grundstück in Mantscha

- umgeben von viel Natur
- nach Süden hin ausgerichtet
- ruhig gelegen

Genießen Sie schon vorab das Objektvideo.

[VIDEO gleich ansehen, hier klicken.](#)

Für die Bebauung des Grundstückes gibt es mehrere Ideen, die gerne mitgeliefert werden. Im Kaufpreis inkludiert ist die individuelle Planung bis hin zur Baugenehmigung.

Bebauungsmöglichkeit WA 0,2 - 0,4

- 9 Minuten (5 km) bis nach Seiersberg
- 9 Minuten (5 km) bis Tobelbad
- 15 Minuten (8,9 km) bis nach Eggenberg
- 14 Minuten (8,2 km) bis Lieboch

Nebenkosten beim Immobilienkauf in Österreich

- Grunderwerbssteuer (3,5 % der Gegenleistung = in der Regel des Kaufpreises)
- Grundbucheintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechts (1,1 % des Kaufpreises)*
- Vertragserrichtungskosten (gemäß Vereinbarung mit dem Rechtsanwalt oder Notar, abhängig von Komplexität und Haftungsrisiko)
- Kosten für die notarielle Beglaubigung des Kaufvertrages und gegebenenfalls der Pfandurkunde
- Antragsgebühren für den Grundbuchsantrag und gegebenenfalls bei der Grundverkehrsbehörde etc.
- gegebenenfalls Grundbuchsgebühr für die Einverleibung des Pfandrechts (1,2 % des Pfandrechtsbetrages)*
- gegebenenfalls Kreditvertragsgebühren gemäß Kreditvertrag mit der finanziierenden Bank
- Maklerprovision: 3 % vom Kaufpreis zzgl 20 % USt.

*Am 20.3.2024 wurde für Wohnimmobilien eine temporäre Befreiung von der Eintragungsgebühr für das Eigentumsrecht und für das Pfandrecht beschlossen. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den künftigen §§ 25a bis 25c GGG (Gerichtsgebührengesetz).